

Corporate Governance Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG erklären, dass seit dem 01.10.2015 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer Fassung vom 05.05.2015 mit nachfolgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- » Die Vorstandsanstellungsverträge sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit keinen Abfindungscap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor, auch nicht in Form von sog. (modifizierten) Koppelungsklauseln. Bei Erstbestellungen haben die Vorstandsverträge lediglich eine Laufzeit von drei Jahren, so dass ein Abfindungs-Cap in diesen Fällen keinen Sinn ergibt. Im Übrigen wäre eine Abfindungsbegrenzung für das Vorstandsmitglied in den relevanten Fällen rechtlich häufig nicht durchsetzbar. Liegt weder ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung im Sinne des § 84 Abs. 3 Satz 1 AktG noch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags im Sinne des § 626 BGB vor, kann der Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen. Auch sog. (modifizierte) Koppelungsklauseln, die die Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags an den Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund knüpfen und für diesen Fall einen entsprechenden Abfindungs-Cap vorsehen, können nicht gegen den Willen des betreffenden Vorstandsmitglieds einseitig vom Aufsichtsrat durchgesetzt werden (Abweichung von Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).
- Der Aufsichtsrat hat bzw. wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung im Rahmen der dann jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Hierzu ist es weder erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festzulegen noch konkrete Ziele zu benennen und diese im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3).

Hamburg, den 4. November 2016

Der Vorstand

Dr. Stefan Boel (Mitglied) Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann (Vorsitzender)

homann

Der Aufsichtsrat

Jürgen Schachler (Vorsitzender)